

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Jänner 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-500103/0003-BMFJ - I/1/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10800/J betreffend Rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe, welche die Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Einleitend weise ich darauf hin, dass Datenauswertungen aus der Familienbeihilfendatenbank durch das Bundesministerium für Finanzen erstellt werden.

Zu Fragen 1 und 2:

Auf die parlamentarische Anfrage Nr. 8839/J und die diesbezügliche Beantwortung der Fragen 7 und 9 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen unter Nr. 8488/AB wird verwiesen.

Zu Fragen 3, 4 und 5:

Auf die parlamentarische Anfrage Nr. 8037/J und die diesbezügliche Beantwortung der Frage 2 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen unter Nr. 7838/AB wird verwiesen.

Nach den Kriterien des für Auswertungen aus der Familienbeihilfendatenbank zuständigen Bundesministeriums für Finanzen sind unter einer rückwirkenden Gewährung alle Zahlungen in einem Monat zu verstehen, dessen Anspruchszeiträume vor diesem Monat liegen. Darunter sind demnach auch Fälle zu verstehen, in denen wegen einer längeren Erledigungsdauer durch einen erhöhten Prüfaufwand eine Nachzahlung erfolgt, ohne dass

ein rückwirkender Antrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Auszahlung, die sich auf einen konkreten rückwirkenden Antrag bezieht, ist nicht auswertbar.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

